

Geschäftsordnung Waldbeirat

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2019 -Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Waldbeirat, Vorlage VI/2019/04550- und vom 27.11.2019- Besetzungsvorschlag Waldbeirat, Vorlage VII/2019/00077 (Anlage)

§ 1 Ziele

Die Waldflächen in der Stadt Halle (Saale) als Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten und oft als prägendes Element von Schutzgebieten erfüllen neben ihrer Funktion als Lieferant des umweltfreundlichen Rohstoffs und Energieträgers Holz zunehmend weitere wichtige Funktionen, die dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen. In diesem Sinne gewinnen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere in dicht besiedelten Gebieten stark an Bedeutung. Diese Multifunktionalität des Waldes ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklung und Bewirtschaftung bzw. Nutzung sensibel zu befördern und zu gewährleisten.

Der Waldbeirat wird mit seiner Tätigkeit diesen Entwicklungsprozess mit dem Ziel einer ökologisch und sozial verträglichen Waldbewirtschaftung aktiv begleiten, indem er auf der Basis wissenschaftlicher und fachpraktischer Erkenntnisse und Erfahrungen Positionen erarbeitet sowie dem Stadtrat und der Verwaltung entsprechende Handlungsempfehlungen gibt.

§ 2 Errichtung und Zusammensetzung

(1) Die Stadt Halle (Saale) hat auf der Grundlage der oben bezeichneten Stadtratsbeschlüsse einen Waldbeirat gebildet.

Er besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich aus fachlich qualifizierten Vertreter*innen wissenschaftlicher Einrichtungen, anerkannter Naturschutzvereinigungen, des Naturschutzbeirats der Stadt Halle (Saale) sowie der ausführenden Waldbewirtschaftung zusammen.

(2) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt als Stadtratsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(3) Die Beiratsmitglieder sind auf unbestimmte Zeit benannt. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) ihr Ausscheiden erklären. Für das ausgeschiedene Mitglied ist durch Stadtratsbeschluss ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die Geschäftsabläufe des Beirats orientieren sich an den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(2) Der Beirat ist ein Beratungsgremium, welches der Stadtverwaltung zur Seite gestellt wird. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig.

Er berücksichtigt u. a. die Vorgaben des Naturschutzrechts, des Forstrechts, des Kommunalrechts sowie die Stellungnahmen anderer Fachgremien.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- fachliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der abgelaufenen 10-jährigen periodischen Planungsperioden, zu den Zielen der 10-jährigen periodischen Betriebsplanungen während der Aufstellungsphase, den Ergebnissen der Zwischenrevisionen und den jährlichen Betriebsplänen sowie deren Abrechnung, fachliche Beratung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,

- frühzeitige Einbringung von Naturschutzinteressen und Begleitung von Naturschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald sowie den wirtschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Abgabe von Handlungsempfehlungen an die Stadtverwaltung,

- Vorschläge für Waldstrategie und Konzepte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Beirat bestimmt aus einer Mitte heraus, wer den Vorsitz bzw. die Stellvertretung übernimmt. Die Bestimmung des Vorsitzes erfolgt mit der Mehrheit der ernannten Mitglieder. Die Stadt Halle (Saale) und der von der Stadt beauftragten Waldbewirtschafter sind vom Vorsitz ausgeschlossen.

(2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter*in leiten die Sitzung.

(3) Treten der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter*in von ihrem Amt zurück, werden aus der Mitte der Beiratsmitglieder der Vorsitz bzw. die Stellvertretung neu bestimmt.

§ 5 Beratungen

(1) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des Stadtrats und der Stadtverwaltung auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Beirat tagt anlassbezogen, mindestens aber einmal im Jahr.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Im Verhinderungsfall eines oder mehrerer Mitglieder ist eine Abstimmung dieses Mitglieds per E-Mail möglich und zulässig.

Dasselbe gilt, wenn sich die Beiratsmitglieder in der Sitzung dazu verständigt haben, noch ausstehende Entscheidungen bis zur nächsten Sitzung im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail herbeizuführen.

Das Abstimmungsergebnis ist durch die Geschäftsstelle zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 7 Teilnahme von Nichtmitgliedern

(1) Vertreter der Stadtverwaltung können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Sie haben Rederecht.

(2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen andere Sachverständige, Vertreter*innen der Stadtratsfraktionen und weitere Gäste hinzuziehen. Sie haben ebenfalls Rederecht.

§ 8 Beratungsergebnisse und Veröffentlichung

(1) Die Ergebnisse der Beratungen erfolgen in Form von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen an die Stadtverwaltung. Können einheitliche Auffassungen zu Themen nicht erzielt werden, sollte dies ebenfalls schriftlich dargelegt werden.

(2) Die Ergebnisse sind in geeigneter Form öffentlich zu kommunizieren. Über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung stimmen sich Beirat und Stadtverwaltung ab.

Der (die) Vorsitzende des Waldbeirates stellt erforderlichenfalls Beratungsergebnisse bzw. Empfehlungen des Waldbeirates schriftlich bzw. mündlich im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bzw. den zuständigen Fachausschüssen vor.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, den Gegenstand der Beratungen sowie gutachtliche Äußerungen des Beirats Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Verschwiegenheitspflicht für Beratungsgegenstände, Informationen, Ergebnisse etc. wurde aufgehoben.

Sonstige hinzugezogene Sachverständige sowie Mitglieder der Stadtratsfraktionen und Gäste sind erforderlichenfalls von der/den Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 10 Niederschrift

Das von jeder Sitzung anzufertigende Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des Beirates ist im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt angesiedelt.

Sie ist zuständig für:

- die Abstimmung der Sitzungstermine, den Entwurf der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und das Protokoll im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden,
- die aus den Empfehlungen des Beirats entstehenden Korrespondenzen bzw. Vorlagen,
- ggf. die Übermittlung der Beratungsergebnisse an die Pressestelle der Stadt Halle(Saale).

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch den Fachbereich Umwelt mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirats. Sie sind schriftformbedürftig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 28.05.2020 in Kraft.

Halle (Saale), den

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a horizontal line and a final flourish.

(Vorsitzende)